

# RS Vwgh 1989/6/9 86/17/0194

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.06.1989

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §14 Abs1 lita impl;

LAO Wr 1962 §12 Abs1 lita;

## Rechtssatz

Die Haftung nach § 12 Abs 1 lit a LAO Wr erfaßt nur Abgaben, die auf den "Betrieb" des Unternehmens ursächlich zurückzuführen sind, also Abgaben, bei denen materiell-rechtlich die Führung eines Unternehmens - in diesem Sinn in das Wort "Betrieb" im zweiten Halbsatz des § 12 Abs 1 lit a LAO Wr zu verstehen - Tatbestandsmerkmal ist. Ein Kausalzusammenhang zwischen Führung des Unternehmens und Abgabe genügt nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1986170194.X03

## Im RIS seit

09.06.1989

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)